

# **Schulgemeindeordnung Schule Eglisau**

**vom 25. September 2005**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>2</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b>	<b>Seite 4</b>
<b>3</b>	<b>Urnenwahl und Urnenabstimmung</b>	<b>Seite 5</b>
<b>4</b>	<b>Schulgemeindeversammlung</b>	<b>Seite 7</b>
<b>5</b>	<b>Die Behörden, Allgemeines</b>	<b>Seite 9</b>
<b>6</b>	<b>Schulpflege</b>	<b>Seite 10</b>
<b>7</b>	<b>Beratende Kommissionen</b>	<b>Seite 15</b>
<b>8</b>	<b>Selbständige Ad-hoc-Kommissionen</b>	<b>Seite 16</b>
<b>9</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>Seite 16</b>
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 16</b>
<b>11</b>	<b>Genehmigungen</b>	<b>Seite 17</b>

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

#### **Gemeindeart, Gemeindegebiet und Gemeindeaufgaben**

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Eglisau.

Sie führt folgende Schulen und Kurse:

1. den Kindergarten
2. die Primarschule
3. die Oberstufe
4. die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse.

Die Schulgemeinde kann Kurse zur Freizeitgestaltung und Erwachsenenbildung durchführen.

### **Art. 2**

#### **Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

### **Art. 3**

#### **Geschlechterbezeichnung**

Die in der Verordnung aufgeführten Bezeichnungen stehen, unbekümmert um ihre männliche oder weibliche Sprachform, für beide Geschlechter offen.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **Art. 4 Politische Rechte**

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

### **III. Urnenwahl und Urnenabstimmung**

#### **Art. 5 Verfahren**

Die Schulpflege setzt in Absprache mit dem Gemeinderat die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

#### **Art. 6 Berichte und Anträge**

Die Anträge über Sachgeschäfte sind 20 Tage vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht den Stimmberechtigten zuzustellen.

Der Bericht soll auch die von der vorberatenden Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Vorlage erläutern. Die Behörde ist berechtigt, ihre Einwendungen geltend zu machen.

Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine kurze, schriftliche Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.

#### **Art. 7 Urnenwahl**

Die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege werden auf die gesetzliche Amtsdauer durch die Urne gewählt.

#### **Art. 8 Schulpflege, Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindebehörden werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

## **Art. 9** **Schulpflege, Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindebehörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 bis 54 GPR).

## **Art. 10** **Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung,
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 1'000'000.- bei einmaligen und im Betrage von mehr als Fr. 100'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.

## **Art. 11** **Nachträgliche Urnenabstimmung**

Der Abstimmung durch die Urne müssen Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung in der Gemeindeversammlung verlangt.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **IV. Schulgemeindeversammlung**

### **Art. 12 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 13 Leitung und Protokoll**

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Schulverwaltungsleiter führt das Protokoll.

### **Art. 14 Befugnisse**

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,
2. Der Erlass und die Änderung
  - der Personalverordnung,
  - von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung,
3. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
4. die Übernahme neuer Aufgaben,
5. die Behandlung von Initiativen, unter Vorbehalt von Art. 10,
6. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben, die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen,
7. die Festsetzung der Voranschläge,
8. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
9. Zusatzkredite insoweit, als sie sich die Schulpflege nicht auf ihre eigene Ausgabenkompetenz nach Art. 21 Ziffer 3 anrechnen will,

10. im Voranschlag enthaltene Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle von mehr als Fr. 120'000.- bei einmaligen und von mehr als Fr. 40'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 1 Ziffer 2,
11. die Abnahme der Jahresrechnungen,
12. die Genehmigung der Abrechnungen über Ausgaben aufgrund von Spezialbeschlüssen der Schulgemeindeversammlung,
13. die Vorfinanzierung von Investitionen,
14. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000.- im Einzelfall,
15. finanzielle Beteiligungen über Fr. 50'000.- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
16. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 25'000.- im Einzelfall.

#### **Art. 15**

#### **Amtliche Publikationsorgane**

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.



## **V. Die Behörden, Allgemeines**

### **Art. 16 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsführung der Behörde richtet sich nach dem Gemeindegesetz.  
Die Schulpflege erlässt ein Geschäftsreglement.

### **Art. 17 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen. Der Präsident führt den Vorsitz. Der Schreiber der Schulpflege amtiert als Schulverwaltungsleiter.

## **VI. Schulpflege**

### **Art. 18**

#### **Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

### **Art. 19**

#### **Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege wählt

1. aus ihrer Mitte:
  - den Vizepräsidenten,
  - den Finanzvorstand und die übrigen Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter,
  - die Vorsitzenden und die Mitglieder nach Bedarf zu bestellender Ausschüsse;
  
2. aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
  - den Aktuar,
  - die Vertreter der Schulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen,
  - die Mitglieder und die Vorsitzenden der beratenden Kommissionen,
  
3. Die Schulpflege stellt an oder wählt:
  - alle Angestellten der Schulgemeinde sowie
  - die Therapeuten
  - den Schularzt
  - den Schulzahnarzt

## **Art. 20**

### **Allgemeine Befugnisse**

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung und die staatlichen Behörden übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über den Kindergarten und den gesamten Volksschulunterricht in der Gemeinde,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
3. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse,
4. die Besorgung aller Angelegenheiten der Schulgemeinde, soweit die Beschlussfassung nicht der Gemeindeversammlung zukommt oder der Urnenabstimmung unterliegt,
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. der Erlass und die Änderung
  - a) von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
  - b) allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung,
  - c) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen,
8. die Schaffung von neuen nebenamtlichen und von Teilzeit- sowie Aushilfsstellen im Schul- und Verwaltungsbereich,
9. die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bildungsdirektion, an der Volksschule und am Kindergarten,
10. die Schaffung anderer, ständiger, vollamtlicher Stellen,
11. die Beschlussfassung über die definitive oder provisorische Besetzung freier oder neu geschaffener Lehrstellen,
12. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese,
13. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule

## **Art. 21**

### **Finanzielle Kompetenzen**

Der Schulpflege steht die Verfügung über den Schulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben,
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000.- im Jahr,
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.- im Jahr.

## **Art. 22**

### **Geschäftsführung**

Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde.

Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

## **Art. 23**

### **Bildung von Verwaltungsabteilungen**

Die Schulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

## **Art. 23a**

In der Schulgemeinde Eglisau kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens 8 Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal,
2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen,
3. Entscheide über das Absenzenwesen,
4. Entscheide über die Schulorganisation,
5. Finanzielle Befugnisse: im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.- im Jahr,
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 3'000 im Jahr.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.

## **Art. 24**

### **Verwaltungsvorstände und Ausschüsse**

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenz fest.

Einsprachen gegen Anordnungen von Verwaltungsvorständen und Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege einzureichen.

## **Art. 25**

### **Mitberatung der Lehrerschaft**

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die drei Mitglieder der Schulleitung sowie drei Lehrpersonen (eine pro Team) als Vertreter der Lehrerteams mit beratender Stimme teil.

**Art. 26**  
**Präsident**

Der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

**Art. 27**  
**Finanzvorstand**

Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde. Er entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.

**Art. 28**  
**Kassen- und Rechnungswesen**

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule kann der Politischen Gemeinde Eglisau oder einer anderen, fachlich ausgewiesenen Stelle übertragen werden. Aufsicht und Verantwortung über den Finanzhaushalt verbleiben in jedem Falle beim Finanzvorstand.

**Art. 29**  
**Schulverwaltung**

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben der Schulpflege und ihrer Kommissionen führt die Schulpflege eine Schulverwaltung.

## **VII. Beratende Kommissionen**

### **Art. 30**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Schulpflege bestellt für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse.

Sie kann nach freiem Ermessen weitere Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden. Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege.

### **Art. 31**

(aufgehoben)

### **Art. 31a**

(aufgehoben)

### **Art. 32**

(aufgehoben)

## **VIII. Selbständige Ad-hoc-Kommissionen**

### **Art. 33 Baukommission**

Für die selbständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Schulgemeindeversammlung die Bestellung einer Baukommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen beschliessen.

Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsident und sechs weiteren von der Schulgemeindeversammlung gewählten Mitgliedern.

## **IX. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 34**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Inkrafttreten**

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Ausgenommen davon ist Art. 18, der per Schuljahr 2006/07, d.h. per 16.8.2006 (Erneuerungswahlen Schulpflege), in Kraft tritt.

### **Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die an der Urnenabstimmung vom 27. September 1998 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.



## **XI. Genehmigungen**

Der vorstehenden Schulgemeindeordnung haben die Stimmbürger an der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 zugestimmt.

Für die Schulgemeinde Eglisau

Der Präsident:

Beat Emch

Die Schulverwaltungsleiterin:

Vincenza Pizzo

Vom Regierungsrat am 8. Februar 2006 mit Beschluss Nr. 185 genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Beat Husi